

# **Satzung**

## **über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung)**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mossautal in ihrer Sitzung am 18.12.1995 folgende SATZUNG beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz der gesamten Gemarkungen, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

### **§ 2**

#### **Bestandteile der Wege**

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung.

### **§ 3**

#### **Bereitstellung**

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben.  
Der Viehtrieb ist auf Wirtschaftswegen grundsätzlich gestattet.  
Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg oder Radweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Zulassung bedarf der Schriftform. Die Zulassung kann nur befristet erfolgen. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.
- (3) Die Benutzung des Wegenetzes durch die Jagdpächter wird im Jagdpachtvertrag geregelt.

## § 5

### Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.  
Sperrungen von Wegen, die auch der Holzabfuhr dienen, sind mit dem Forstamt abzustimmen.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

## § 6

### Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig:
  - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
  - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden;
  - c) das Wenden mit Wirtschaftsgeräten auf befestigten Wegen; auf sonstigen Wegen ist das Wenden nur insoweit zulässig, als dadurch die Böschungen, Seitengräben, die Querrinnen und die besonderen Anlagen nicht beschädigt werden;
  - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
  - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
  - f) Wege ohne vorherige Genehmigung durch den Gemeindevorstand abzusperrern oder in anderer Weise die Durchfahrt oder den Durchgang zu verhindern oder zu erschweren;
  - g) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
  - h) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Reisig, Holz und dergleichen in den Gräben, sowie durch deren Zupflügung;
  - i) auf den Wegen Holz ohne Anheben des Stammfußes zu schleifen. Grundsätzlich ist das Schleifen von Holz auf den Wegen auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
  - j) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen. Hiervon ausgenommen ist das Verbrennen von Rinde und Reisig im Zuge von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen (z.B. bei Borkenkäferbefall).
  - k) Mieten in einem Abstand kleiner als 2,0 m von der Wegegrenze anzulegen.

- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

### **§ 7 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg abgelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

### **§ 8 Pflichten der Angrenzer**

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür Sorge zu tragen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümer oder Besitzern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.
- (2) Die Eigentümer von Waldgrundstücken sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß bei dem Abtransport des Holzes die in § 6 genannten Bestimmungen eingehalten werden. Nach Beendigung der Holzabfuhr ist der Waldeigentümer oder der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Holzabfälle, Rinde und Reisig auf den Wegen und Nebenanlagen zu beseitigen und entstandene Schäden an Wegen, Gräben und Böschungen dem Wegeunterhaltungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Der Wegeunterhaltungspflichtige oder Nutzungsberechtigte hat die Schäden auf Kosten des Waldeigentümers zu beseitigen, soweit dies nicht durch den Verursacher geschieht.
- (3) Zur Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecke und -unterbau ist bei der Bewirtschaftung (Pflügen, Eggen usw.) der an die Wege angrenzenden Ackerflächen ein Abstand von mindestens 1,00 m vom Fahrbahnrand einzuhalten.
- (4) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 1,00 m breiten Abstandes vom Fahrbahnrand gestattet. Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBl. I S. 417).
- (5) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,

- b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
  - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Feld- und Forststrafgesetz vom 30.03.1954 (GVBl. I S. 39), der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
  - d) den Vorschriften des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) finden Anwendung.  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 10,00 EURO bis 1.000,00 EURO geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OWiG).  
Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Mossautal (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

### **§ 10 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14.07.1966 (GVBl. I. S. 151).

### **§ 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 (4) Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1976).

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde „Mossautal aktuell“ in Kraft.

Mossautal, den 18.12.1995

DER GEMEINDEVORSTAND

K e i l, Bürgermeister

**Vorstehender Satzungstext enthält alle Änderungen  
bis Dezember 2006.**